

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben Nr. 25.

Lausanne, den 15. Januar 1986.

Gegenstand:

Verrechnungsverkehr (Clearing)
mit dem Ausland.

Das schweizerische Bundesgericht

an die

**kantonalen Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung und Konkurs,
für sich und zuhanden der Betreibungsämter.**

Tit.

Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass sich in unserer Rekurspraxis gezeigt hat, dass das Abkommen mit Deutschland über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr, ursprünglich vom 26. Juli 1984, neuerdings vom 17. April 1985, der Arrestierung von Guthaben von Einwohnern Deutschlands an Einwohner der Schweiz, wie sie zumal auf Grund von Art. 271, Ziff. 1 SchKG gebräuchlich ist, entgegenstehen kann. Ob dies im einzelnen Fall zutreffe, kann, wenn einmal der Arrest von der Arrestbehörde bewilligt worden ist, nurmehr von der schweizerischen Verrechnungsstelle in Zürich entschieden werden. Daher ordnen wir an, dass bei jedem Arrestvollzug auf ein solche Forderung die Erhebungen zu machen sind, welche für diese Entscheidung notwendig erscheinen, und alsdann der schweizerischen Verrechnungsstelle in Zürich die Frage vorzulegen ist, ob das arrestierte Guthaben vom Verrechnungsabkommen betroffen werde oder nicht. Wird dies bejaht, so ist der Arrest ohne weiteres aufzuheben (also inzwischen und nachher jedes Fortsetzungsbegehren zurückzuweisen) und eine allfällig inzwischen an das Betreibungsamt geleistete Zahlung an die Verrechnungsstelle abzugeben. Zur Begründung dieser Weisung nehmen wir Bezug auf den in der Amtlichen Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen veröffentlichten Rekursentscheid vom 13. Dezember 1985 i. S. Keel. In gleicher Weise ist vorzugehen

bei der Arrestierung von Guthaben von Einwohnern anderer Länder, mit denen die Schweiz Verrechnungs- bzw. Clearing-Abkommen geschlossen hat (gegenwärtig Bulgarien, Rumänien, Jugoslawien, Ungarn, Türkei, Griechenland, Chile, Italien).

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Namens des Schweizerischen Bundesgerichtes,

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Conchepin.

Geering.

Verzeichnis schweizerischer Berufsverbände.

Das vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit im Jahre 1934 erstmals herausgegebene **Verzeichnis schweizerischer Berufsverbände** erscheint demnächst in einer zweiten, vollständig revidierten und bis Ende 1935 nachgeführten Ausgabe. Es enthält die Adressen von 740 schweizerischen Berufsverbänden und einer Anzahl weiterer Organisationen, welche sich mit wirtschaftlichen Fragen befassen. Der Preis beträgt Fr. 1. 60, Porto inbegriffen, und gilt auch für die Abonnenten des Handelsamtsblattes und der „Volkswirtschaft“. Bestellungen sind an das **Bureau des Schweizerischen Handelsamtsblattes in Bern, Effingerstrasse 3**, zu richten oder können durch Einbezahlung des Betrages auf Postcheckkonto III 520, Eidgenössisches Kassen- und Rechnungswesen Bern, erfolgen. (2.)

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Ersetzung eines Generalbevollmächtigten.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat am 15. Januar 1936 der erfolgten Ernennung des Herrn **Hermann Stebler**, von Zürich und Zullwil, wohnhaft in **Zürich, Freiestrasse 203**, zum Generalbevollmächtigten für die Schweiz der „**La Préservatrice**, compagnie anonyme d'assurances à primes fixes contre les accidents et les risques de toute nature“, in **Paris** seine Zustimmung erteilt. Herr H. Stebler ist der Nachfolger von Herrn Ad. Schlupp-Cadé in Bern, dessen Vollmacht nunmehr erloschen ist. (Art. 47 der Verordnung vom 11. September 1931 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen.) (1.)

Bern, den 21. Januar 1936.

Eidgenössisches Versicherungsamt.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1935	1934	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende November	1157	1127	+ 30
Dezember	93	93	—
Januar bis Ende Dezember	1250	1220	+ 30

Bern, den 22. Januar 1936.

Eidgenössisches Auswanderungsamt.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Bei unterzeichneter Verwaltung ist in neuer Ausgabe (1935) ein Sammelbändchen der Bestimmungen über die

Bundesrechtspflege

(Organisationsgesetz, Bundeszivilprozess, Bundesstrafprozess, Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege)

erschienen.

Das Sammelbändchen (177 Seiten in 8^o) enthält:

1. das Bundesgesetz vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege, unter Berücksichtigung der durch die Bundesgesetze vom 28. Juni 1895, 24. Juni 1904, 6. Oktober 1911, 24. Juni 1919, 25. Juni 1921, 1. Juli 1922, 30. Juni 1927, 11. und 13. Juni 1928, 26. März 1934 und 15. Juni 1934 getroffenen Abänderungen;

2. das Bundesgesetz vom 22. November 1850 über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;

3. das Bundesgesetz vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege;

4. das Bundesgesetz vom 11. Juni 1928 über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege;

5. das Reglement des Bundesgerichts vom 26. November 1928.

Preis des Sammelbändchens steif broschiert Fr. 2.50

(zuzüglich Porto und Nachnahmespesen).

Postcheckkonto III 233

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1936
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.01.1936
Date	
Data	
Seite	151-153
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 865

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.